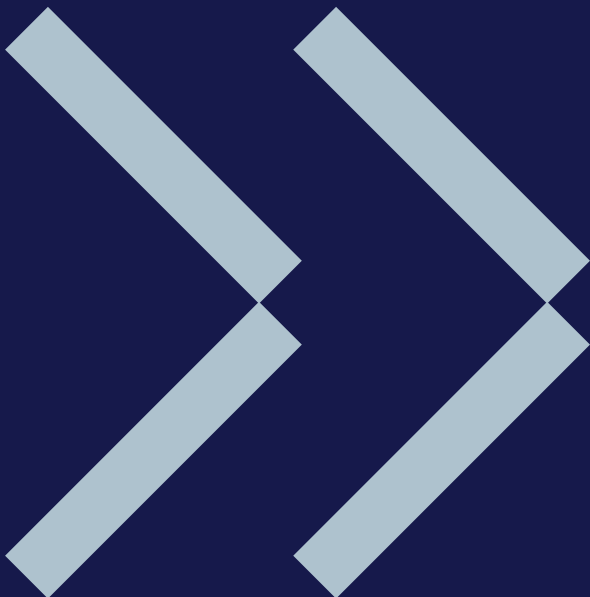


BVES STELLUNGNAHME

ZU DEN REGELUNGSENTWÜRFEN AUS ABTEILUNG III DES BMWK ZUR BESCHLEUNIGUNG VON NETZANSCHLÜSSEN

MAI 2024



BVES STELLUNGNAHME ZU DEN REGULUNGS- ENTWÜRFEN AUS ABTEILUNG III DES BMWK ZUR BESCHLEUNIGUNG VON NETZANSCHLÜSSEN

Der BVES dankt für die frühzeitige Involvierung in die Vorabkonsultation zu den Regelungsentwürfen für die Beschleunigung von Netzanschlüssen. Der Netzanschluss stellt bei der raschen Umsetzung von Energiespeicherprojekten aktuell eine der größten Hürden dar. Uneinheitliche Verfahren und Verzögerungen über viele Monate bis hin zu Jahren dominieren bei der Projektumsetzung. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen mit Fokus auf die Mittelspannungsebene sind für die Energiespeicherbranche von zentraler Bedeutung.

Die maßgeblichen Verbesserungen im Vorschlag sind für ihre weitreichende und wegweisenden Änderungen äußerst positiv hervorzuheben. Neben den Regelungen zur unverbindlichen Anschlussauskunft sowie für verbindliche Rückmeldefristen inklusive einer Frist für Nachforderungen ist insbesondere die Neufassung von § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 herauszuheben. Wir würden deutlich begrüßen, die vorgeschlagene Fassung in die legislative Praxis zu bringen. Die folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge stellen Hinweise auf Fallstricke der Formulierungen in der Praxis dar und sollen als Vorschläge mit dem Ziel verstanden werden, dass die Maßnahmen in der Praxis auch die gewünschte Wirkung entfalten können.

ANMERKUNGEN ZUM REGULUNGSENTWURF DES BMWK – ÜBERSICHT

Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen für das Energiewirtschaftsgesetz	3
Anm. zu Einfügung in § 14e	3
Anm. zu den Einfügungen in § 17 (5)	3
Zu § 17 (5) Satz 2	3
Zu § 17 (5) Satz 3	3
Zu § 17 (5) Satz 4	4
Zu § 17 (5) Sätze 5 – 9	4
Zu § 17 (5) Satz 10	4
Zu § 17 – Regelung des Prozesses im Fall eines nötigen Netzausbaus	5
Anm. zur vorgeschlagenen Fassung von § 17 a	5
Zu § 17 a Satz 3 Unterpunkt 4	5
Zu § 17 a Satz 6	5
Anm. zur Neufassung von § 21 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 5	6
Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen für das Erneuerbare Energien Gesetz	6
Anm. zur Neufassung von § 8a EEG Kapazitätsreservierung	6
Allgemeine ergänzende Anmerkungen	6

ANMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN FÜR DAS ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

ANM. ZU EINFÜGUNG IN § 14E

Dieses Vorgehen würde im Sinne der Transparenz und Übersichtlichkeit eine geringfügige Verbesserung und einen richtigen Schritt darstellen. Aus unserer Sicht jedoch nicht im gleichen Maße wie der Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform der Verteilnetzbetreiber für die unverbindliche Netzanschlussauskunft. Eine solche Plattform würde deutschlandweit die Planung von Projekten und die Suche nach passenden Anschlussmöglichkeiten, die aktuell immer knapper werden, deutlich erleichtern.

ANM. ZU DEN EINFÜGUNGEN IN § 17 (5)

Die vorgeschlagenen Einfügungen werden außerordentlich begrüßt. Durch diese werden für alle Spannungsebenen und Anschlusssituationen endlich die dringend benötigten verbindlichen Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren durch die Netzbetreiber eingeführt. Die Einführung einer verbindlichen 8-Wochen-Frist insbesondere auch für die Mittelspannung schafft größtmögliche Planungssicherheit für den Anschlusspetenten und legt so den Grundstein für schnelle und effiziente Projektumsetzungen. Auch die Frist zur Nachforderung von Unterlagen innerhalb von zwei Wochen begrüßen wir.

ZU § 17 (5) SATZ 2

Die Angaben zu den Informationen, welche Anschlussbegehrende dem Netzbetreiber für ein Anschlussbegehren zur Verfügung zu stellen haben, sollten so umfassend, detailliert und spezifisch ausgestaltet und veröffentlicht sein, dass Anschlussbegehrende den Anforderungsumfang eindeutig nachvollziehen können und die benötigten Unterlagen vollständig und möglichst ohne vorherige Rückfragen direkt initial mit dem Anschlussbegehren einreichen können.

Hierbei wäre nach Art der Anschlussbegehren zu unterscheiden (z. B. Anschluss einer Erzeugungsanlage, eines Letztverbrauchers und von diesem in seiner Kundenanlage betriebener Anlagen, eines Ladepunktes für Elektromobile sowie für Begehren auf Anschluss einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie). Es gilt hier durch ein möglichst transparentes Verfahren, Nachforderungen seitens der Netzbetreiber nach Möglichkeit unnötig zu machen und so einen effizienten Verfahrensablauf sicherzustellen.

ZU § 17 (5) SATZ 3

Wir unterstützen Ansatz der Einrichtung einer Internetseite zur Übermittlung der Netzanschlussbegehren sehr. Im Sinne einer möglichst zügigen Implementierung dieser für

Verteilnetzbetreibende wie auch Netzanschlussbegehrende ressourcenschonenden Maßnahme plädieren wir für eine möglichst rasche Umsetzung, bereits vor dem 1. Januar 2027. Davon würden aus unserer Sicht alle Beteiligten profitieren und erhebliche Ressourcen (Zeit & Kosten) könnten auf beiden Seiten eingespart werden.

Im Falle der Einrichtung einer Internetseite zur Übermittlung der Netzanschlussbegehren muss zusätzlich sichergestellt werden, dass die Netzanschlussbegehren durch den Anschlusspetenten selbst als auch durch ihn beauftragte Dritte (Dienstleister oder auch Installateure) barrierefrei und ohne weiteren Zusatz- oder Abstimmungsaufwand zugänglich sind und ausreichend bemessene Zugangskapazitäten aufweist. Zudem muss grundsätzlich ermöglicht werden, dass fachspezifische Fragestellungen zusätzlich bilateral mit dem Netzbetreiber effizient geklärt werden können. Dies sollte im Regelungsentwurf klargestellt werden. Es sollte von der Seite des Anschlussbegehrenden zusätzlich die Option der Kontaktaufnahme jenseits der Internetseite bestehen. Dies gilt auch für den Fall von Ausfällen der Plattform zu gewährleisten.

ZU § 17 (5) SATZ 4

Die Pflicht zur Übersendung einer Eingangsbestätigung durch den Verteilnetzbetreiber zu Nachweiszwecken ist sehr begrüßenswert. Eine konkrete Zeitangabe anstelle des Begriffs „unverzüglich“ mit Blick auf die unterschiedliche zeitliche Auslegung in der Praxis ist hierbei aus unserer Sicht notwendig. An dieser Stelle wäre zudem eine Klarstellung hilfreich, ob es sich hierbei um eine tatsächlich unverzügliche und automatisierte Rückmeldung handeln soll.

ZU § 17 (5) SÄTZE 5 – 9

Der Vorschlag der Einführung von verbindlichen Rückmeldefristen sowie der Mitteilung eines Zeitplans ist ebenfalls sehr begrüßenswert und aus unserer Sicht einer der zentralsten Punkte in diesem Regelungsentwurf. Er adressiert ein wesentliches Problem der Projektpraxis: Verzögerungen im Verfahren gehen aktuell zeitlich zu Lasten des Anschlusspetenten. Der Vorschlag reizt Netzbetreiber effektiv dazu an, die Rückmeldungsfrist einzuhalten.

Die Nachforderung von zusätzlichen Informationen und Unterlagen innerhalb von zwei Wochen ist ebenfalls ein zentrales Element. Es ist hierbei sicherzustellen, dass stückweise Nachforderungen nicht willkürlich zu einer Fristverschiebung führen, sondern rein der Vollständigkeit des Informationsbedarfes dienen. Hierzu sollten alle ausstehenden Informationen bereits im Rahmen der ersten Nachforderungen explizit benannt werden. So könnten stückweise Nachforderungen und damit weitere Verzögerungen sinnvoll vermieden und die Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Anschlusspetenten damit deutlich effizienter gestaltet werden.

ZU § 17 (5) SATZ 10

In Bezug auf die Abstimmung einheitlicher Formate kann erneut betont werden, dass die Anforderungen an die Inhalte so umfassend, präzise und verständlich ausgestaltet werden sollten, dass dem Anschlussbegehrenden bereits im ersten Schritt die Übersendung der geforderten Unterlagen zu seinem Anschlussbegehren ermöglicht wird und damit auf einen verzögernden und ineffizienten Nachforderungsprozess seitens des Netzbetreibers verzichtet werden kann. Aufgrund der Vielzahl an Verteilnetzbetreibern und die aktuell stark abweichenden Anforderungen und Verfahren, wäre eine weitestgehende Vereinheitlichung eine deutliche Senkung des Aufwandes auf Seite der Anschlusspetenten und ermöglicht somit auch für die Verteilnetzbetreiber ein schnelleres Verfahren, da davon auszugehen ist, dass die Anschlusspetenten mit den Anforderungen an die Inhalte bereits vertraut sind.

ZU § 17 – REGELUNG DES PROZESSES IM FALL EINES NÖTIGEN NETZAUSBAUS

Die Netzanschlusskosten für den gesamten Anschluss sollten vorher durch ein Angebot festgelegt werden, auch im Falle eines Netzausbaus. Die Kosten für den Netzausbau dürfen nicht auf den Anschlussnehmer abgewälzt werden. Der Anschlusspetent sollte in Ergänzung einen Zeitplan für den Netzausbau erhalten. Sollte ein Netzausbau nicht möglich sein, sollte dies ohne Aufforderung durch den Anschlussnehmer hinreichend durch den VNB begründet werden.

ANM. ZUR VORGESCHLAGENEN FASSUNG VON § 17 A

Die angedachte Umsetzung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft ist aus Sicht der Anschlusspetenten sehr zu begrüßen. Dies bedeutet einen Meilenstein für eine zügigere Umsetzung konkreter Projekte.

ZU § 17 A SATZ 3 UNTERPUNKT 4

Aus Sicht der Anschlusspetenten ist eine Integration der Netzausbauplanung in die avisierte elektronische Auskunftsplattform unbedingt notwendig. Gegebenenfalls kann in der Projektplanung ein Netzausbauverfahren in Kauf genommen werden – jedoch muss hierfür überhaupt und ohne eine individuelle Einzelanfrage bekannt sein, ob es dieses geben wird.

ZU § 17 A SATZ 6

Die Aufnahme einer Programmierschnittstelle ist sehr zu begrüßen. Dies stellt einen hohen Effizienzgewinn für bundesweit tätige Anschlusspetenten dar. Informationen müssen so nicht mehr händisch in das Tool eingegeben werden und können nahtlos in die IT-Infrastruktur integriert werden.

ANM. ZUR NEUFASSUNG VON § 21 A ABS. 3 SATZ 3 NR. 5

Auswirkungen bei der Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen sind ein zentraler Punkt, der aus unserer Sicht auch im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Energiewendekompetenz (ARegV) gedacht werden sollte. Es braucht Anreize, um die Fristen in der Praxis einzuhalten, damit sie nicht den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung haben. Hierzu wären verschiedene Konzepte von Abschlägen bis hin zu einer Genehmigungsfiktion denkbar.

Den Vorschlag der Berücksichtigung zur Bewertung der Netzservicequalität im Rahmen von Abschlägen begrüßen wir daher ausdrücklich. Hier geht der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt, welcher einen Meilenstein für die Projektpraxis und damit für die Beschleunigung von Energiewendevorhaben insgesamt bedeutet. Um Klarheit bezüglich des Vorgehens zu schaffen, schlagen wir vor, hierbei eine Staffelung orientiert an der Zeitüberschreitung festzulegen und auch, dass diese Regelung für alle Verteilnetzbetreiber im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen gilt.

Zudem wäre es wünschenswert, eine Schieds- oder Anlaufstelle bei der Regulierungsbehörde einzurichten, um im Falle von Pflichtverletzungen konstruktiv in den Dialog gehen zu können. Durch eine solche Anlaufstelle könnte eine aufwandsarme Sachverhaltsaufklärung sowie die zügige Klärung von Fragen sichergestellt werden.

ANMERKUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN FÜR DAS ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

ANM. ZUR NEUFASSUNG VON § 8A EEG KAPAZITÄTSRESERVIERUNG

Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Reservierung auch wirklich diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren erfolgt. Aktuell ist selbst der Genehmigungsprozess von Region zu Region unterschiedlich. Dies gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Eine Überprüfung – mindestens alle sechs Monate – wäre zudem sinnvoll. Die Netzbetreiber sollten vor jeder Entscheidung zudem eine Konsultation mit den Entwicklern durchführen.

ALLGEMEINE ERGÄNZENDE ANMERKUNGEN

Entgegen dem Entschließungsantrages zum Solarpaket sind im Rahmen des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen bisher noch keine Maßnahmen zur Beschleunigung des IT-seitigen Netzanschlusses enthalten. Insbesondere eine unverzügliche Ausstellung der Marktlokations-IDs nach dem physischen Netzanschluss wäre aus unserer Sicht ein notwendiger Schritt.

Einen wesentlichen Hebel für die Beschleunigung zur Umsetzung von Energiewendeanlagen sehen wir zudem in einem vereinfachten Verfahren bis hin zu einer Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen.